

Finanzamt, Schlossplatz 3, 89312 Günzburg

- 4. Nov. 2025

Ziegelwerk Otto Staudacher GmbH & Co.KG St.-Leonhard-Str. 25 86483 Balzhausen

Datum:

30.10.2025

Telefon: Aktenzeichen: 08221 902-0 / -305 121 / 183 / 51108

Länderschlüssel: 9 121 Finanzamtsnummer: 12118351108 Steuernummer: 59602877 Sicherheitsnummer:

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Ziegelwerk Otto Staudacher GmbH & Co.KG, StLeonhard-Str. 25, 86483 Balzhausen
Rechtsform	Personengesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 30.10.2025 bis zum 29.10.2028.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude Schlossplatz 3

Öffnungszeiten Servicecenter Montag - Freitag 89312 Günzburg

07:30 - 12:30 Uhr zusätzlich von November bis Juni Donnerstag-Nachmittag.

13:30 - 17:00 Uhr

Finanzkasse Telefonzeiten Mo - Fr 10:00 - 12:00 Uhr Mo - Do 13:00 - 15:00 Uhr

elektronische Kontaktmöglichkeit

www.finanzamt.bayern.de

www.Finanzamt-Guenzburg.de

Kreditinstitut

Bundesbank Augsburg (Zahlungsempfänger Freistaat Bayern) Bayerische Landesbank (Zahlungsempfänger Freistaat Bayern) HypoVereinsbank Günzburg (Zahlungsempfänger Freistaat Bayern) IBAN

BIC

DE76 7200 0000 0072 0015 05 MARKDEF1720 DE25 7005 0000 0004 3606 90 BYLADEMMXXX DE86 7202 1876 0010 3760 84 HYVEDEMM259